

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)		Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau		Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
		Der Gemeinderat der politischen Gemeinde erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes Abfallreglement	Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wuppenau erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes Abfallreglement	Die Gemeinde Wuppenau erlässt gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Art. 12 EG zum Gewässerschutzgesetz vom 23. April 1959, sowie Art. 6, 10 und 48a des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) vom 4. April 1944 das nachstehende Reglement über die Abfallverwertung:
		Hinweis zur Schreibform Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.		
	I.	Definitionen		
Siedlungsabfälle	Art. 1	Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfällen sowie Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere: Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle, nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle, Abfälle von öffentlichen Abfalleimern, Littering-Abfälle.		Art. 15: Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen. Insbesondere gelten die vom ZAB erlassenen Richtlinien.
Kehricht	Art. 2	Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.		
Sperrgut	Art. 3	Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann.		
Grünabfall	Art. 4	Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Garten- und Rüstabfälle)	Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann.	
Separat gesammelte Abfälle	Art. 5	Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.		
Sonderabfälle	Art. 6	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.		Art. 21: Abfälle auf Deponie (z.B. Bauschutt) sind vom Verursacher auf seine Kosten und nach Weisungen des ZAB abzuführen.
Bereitstellungsorte	Art. 7	Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.		
Sammelstellen	Art. 8	Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.		
	II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Zweck	Art. 9	Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B.: Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.		Art. 2: Das Reglement bezweckt eine geordnete, hygienisch einwandfreie Abfuhr und umweltschonende Verwertung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie. Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)		Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau	Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
			Art. 5: Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.
Geltungsbereich	Art. 10	¹ Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	Art. 1: Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet
		² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.	
Mitgliedschaft Zweckverband	Art. 11	Die Gemeinde ist Mitglied im [Verband KVA Thurgau <i>oder</i> Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid oder A-Region]. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.	Art. 4: Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB) an. Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.
Zuständigkeit	Art. 12	¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.	Art. 3: Die Abfallverwertung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden. Die Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammelendienstes beauftragen.
		² Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.	
		³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.	Art. 6: Abfälle sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.
		⁴ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle regelmässige Abfuhr an:	Art. 18: Zur Verwertung oder Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Oel, Batterien, Weissblechdosen, usw. werden besondere Abfuhr organisiert oder Sammelstellen eingerichtet. Die Organisation und Durchführung kann Schule, Vereinen oder anderen Institutionen übertragen werden. Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.
		<ul style="list-style-type: none"> - Kehricht - Papier und Karton - Metall - Grüngutabfälle (Sammelcontainer & Häckseldienst) - Textilien - Aluminium und Weissblech - Glas - Öl - weitere bei Bedarf (gem. Entscheid Gemeinderat) 	
		-Kehricht	
		-Grünabfälle	
		-[weitere]	
		⁵ Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.	
		⁶ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.	Art. 25: Die Gemeinde und der ZAB orientieren periodisch durch Merkblätter über die rechtlich einwandfreie Beseitigung der verschiedenen Abfälle.
		⁷ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.	
	III.	Finanzierung	

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)		Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau	Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
Finanzbuchhaltung	Art. 13	Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung [Kontengruppe].	Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung unter der Kontengruppe 7301 - Abfallwirtschaft.
Gebühren und Tarife	Art. 14a	¹ Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife für Aufgaben die nicht durch den Zweckverband erfüllt werden.	Art. 23: Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallverwertung Gebühren. Der Gemeinderat erlässt einen kostendeckenden Gebührentarif. Diesen kann er jederzeit den Aufwendungen entsprechend anpassen.
		² Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. [Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt].	² Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
		³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.	Art. 24: Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse. Für Spezialabfuhr und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt berechnet.
		⁴ [Platzhalter für allfällige Grundgebühren, siehe Erläuterungen]	Absatz 4 löschen
Grünabfuhr, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung	Art. 14b	¹ Die Mengengebühr für Grünabfälle / [biogene Abfälle] werden nach Volumen bemessen: 1) Grüncontainer 2) Bündel und andere Gebinde	¹ Die Mengengebühr für den Häckseldienst wird wie folgt bemessen: 1) Grundgebühr pro Standort 2) Betriebszeit
		² Die Mengengebühr wird wie folgt erhoben: 1) Grüncontainer: Jahresmarke pro Container 2) Bündel/Gebinde: einmalige Gebührenmarke	Absatz 2 löschen
		³ Die Tarife für Jahresmarken und einmalige Gebührenmarken werden im Gebührenreglement festgelegt [alternativ: werden durch den Gemeinderat festgelegt].	² Die Tarife für die Benützung des Grüngutcontainers werden durch den Gemeinderat festgelegt.
		[Alternativen siehe Erläuterungen].	Absatz löschen
	IV.	Spezielle Abfallarten	
Tierkadaver	Art. 15	Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde eine [Kooperation mit einer regionalen] Tierkörpersammelstelle.	Art. 22: Die Abfuhr und Beseitigung von Kadavern, Metzereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Gemeinderates. Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.
Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle	Art. 16	¹ Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht sowie alle Sonderabfälle.	Art. 8: Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden. Massgebend sind die vom Zweckverband Abfallverwertung Bazenheim erlassenen Richtlinien, insbesondere jene für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten.

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)		Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau		Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
		² In Gemeindesammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) abgegeben werden.	In Gemeindesammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfälle wie Motorenöl, Speiseöl, usw. der von der Gemeinde gesammelten Abfälle abgegeben werden.	Art. 20: Geringe Mengen von Altöl aus Haushaltungen sind der Sammelstelle abzuliefern. Im übrigen sind flüssige Abfälle der KVA Bazenhaid oder an andere Entsorgungsfirmen abzuliefern, sofern sie sich dafür eignen.
				Art. 19: Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Gemeinderates auf Kosten der interessierten Personen zu beseitigen.
	V.	Sammelarten und Bereitstellung		
Bereitstellung von Siedlungsabfällen	Art. 17	Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.		Art. 9: Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Sackgassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat. Die Bereitstellung am Vorabend ist nicht gestattet. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeholt.
Erstellung von Bereitstellungsorte	Art. 18	Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch auf privatem Grund errichten.		Art. 10: Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem Grund geeignete Abstellplätze zu erstellen.
Benutzung von Sammelstellen	Art. 19	Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.		Art. 12: Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt. In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden. Für Sperrgut werden separate Abfahren durchgeführt. Durch Feier- oder Freitage ausfallende Abfahren werden nicht nachgeholt.
Öffentliche Abfallbehältnisse	Art. 20	¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.		Art. 11: Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und Betriebe. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)		Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau	Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
		<p>² Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p>	<p>Art. 13: Für die Bereitstellung der Abfälle zur ordentlichen Abfuhr sind folgende Abfall-Sammelbehälter zulässig: 1. Offizielle Kehrichtsäcke des Verbandes in vier Grössen, nämlich 17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Inhalt. 2. private Säcke (z.B. Futtermittelsäcke) bis max. 110 Liter Inhalt, versehen mit einer entsprechenden Gebührenmarke 3. Normal-Container bis 800 Liter Inhalt, versehen mit Gebührenmarke Das zugelassene Maximalgewicht pro Kehrichtsack beträgt 30 kg. Der Inhalt von Containern darf nur soweit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht gefährdet wird. Die Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und der Gebührenmarken.</p>
Nutzung von öffentlichem Grund	Art. 21	<p>¹ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.</p>	
		<p>² Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.</p>	
Grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser	Art. 22	<p>Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Schaffung eines Bereitstellungsortes verlangt werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die durch den Zweckverband definierte Gehdistanz nicht überschritten werden.</p>	
Sperrgut	Art. 23	<p>¹ Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden.</p>	<p>Art. 14: Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack Platz finden, sind gebündelt oder in offenen Gefässen bereitzustellen. Sie sind mit Gebührenmarken zu versehen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Richtlinien des Verbandes.</p>
		<p>² Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.</p>	
Grünabfall	Art. 24	<p>Der Grünabfall darf keine Speisereste enthalten und muss ausschliesslich aus Garten- und Rüstabfällen bestehen.</p>	<p>Art. 16: Organische Abfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Die Gemeinde unterstützt diese Bemühungen.</p>
		<p>[Variante: Der Grünabfall darf aus Garten- und Rüstabfällen sowie Speiseresten bestehen.]</p>	<p>Art. 17: Eine separate Abfuhr fürkompostierbare Abfälle wird nicht angeboten. Sie ist für unser grosses Gemeindegebiet unverhältnismässig in Bezug auf ökologische und finanzielle Aspekte.</p>
		<p>2 Varianten</p>	
		<p>² Der Grünabfall ist für die Sammlung in geeigneter Form (<i>Definition durch Gemeinde</i>) bereitzustellen.</p>	<p>¹ Der Grünabfall für den Häckseldienst (nur Ast- und Holzmaterial) ist in geeigneter Form bereitzustellen.</p>
		<p>[oder]</p>	

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)		Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau	Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
		² Der Grünabfall kann an der definierten Sammelstelle abgegeben werden.	² Der Grünabfall für den Grüngutcontainer kann an der definierten Sammelstelle abgegeben werden.
		³ Container sind mit Jahresmarken oder Einzelbündel zu versehen, Bündel sind mit Gebührenbündel zu versehen.	Absatz löschen
		⁴ Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.	
Sonderabfälle	Art. 25	Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindegammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.	
Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	Art. 26	Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.	
	VI.	Verbote	
Verbrennen von Abfällen	Art. 27	<i>Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</i>	Art. 7: Jedes Ablagern und Verbrennen von Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Wuppenau ist verboten. Abfallbehälter an öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht zur Ablagerung von Haushalt- und gewerblichen Abfällen benützt werden.
Kanalisation	Art. 28	<i>Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</i>	Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.
Ablagerungen	Art. 29	<i>Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.</i>	
	VII.	Schluss- und Strafbestimmungen	
Zu widerhandlung	Art. 30	Zu widerhandlungen gegen Inhalte dieses Reglements oder gegen übergeordnetes Recht können strafrechtlich sanktioniert werden.	Art. 27: Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
Rechtsmittel	Art. 31	Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.	Art. 26: Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Baudepartement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 32	Das Abfallreglement vom ... wird aufgehoben.	Art. 28: Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zu einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Ältere, diesem Reglement widersprechende Gemeindebeschlüsse gelten als aufgehoben.
Genehmigung	Art. 33	Dieses Reglement wird am XXXX durch das Departement genehmigt.	Vom Gemeinderat beschlossen am 24. Januar 1994 Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. März 1994

Abfallreglement 2023 (Vorlage VTG)			Abfallreglement 2023 - angepasste Version für Wuppenau	Reglement über die Abfallverwertung 1995 mit Änderungen vom 1.4.1999
				Änderung beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. März 1999 Vom DBU genehmigt: 19.7.1999
Inkraftsetzung	Art. 34	Der Gemeinderat setzt dieses von den Stimmbürgern am XXXX genehmigte Reglement per XXXX in Kraft.	Der Gemeinderat setzt dieses von den Stimmbürgern am 30. März 2023 genehmigte Reglement per XXXX in Kraft.	